

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2016/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2017/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch	3
Verordnung (EG) Nr. 2018/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch	4
Verordnung (EG) Nr. 2019/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch	5
* Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ⁽¹⁾	6
Verordnung (EG) Nr. 2021/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen	15
* Verordnung (EG) Nr. 2022/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen	17
Verordnung (EG) Nr. 2023/2001 der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	18

Kommission

2001/726/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2001 zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2999)** 21

2001/727/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2001 zur Änderung der Entscheidung 95/94/EG über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3000)** 23

2001/728/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. Oktober 2001 zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3001)** 24

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2016/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	81,9
	999	81,9
0707 00 05	052	108,1
	999	108,1
0709 90 70	052	87,7
	999	87,7
0805 30 10	052	56,8
	388	59,1
	524	55,6
	528	54,2
0806 10 10	999	56,4
	052	86,6
	064	96,6
	400	203,9
	512	76,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	999	115,8
	060	39,5
	066	28,5
	388	86,3
	400	59,2
	512	92,2
	800	196,0
	804	94,1
	999	85,1
	0808 20 50	052
999		108,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2017/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2001
zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 8. und 9. Oktober 2001 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 8. und 9. Oktober 2001 gestellten und der Kommission am 10. Oktober 2001 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erteilt für:

- 65,527 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 2,915 % an die neuen Einführer.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 9. Oktober 2001 gestellten Anträge auf A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Argentinien, die sich auf das Quartal vom 1. Dezember 2001 bis 28. Februar 2002 beziehen, werden abgelehnt. Anträge, die sich auf das Quartal vom 1. März bis 31. Mai 2002 beziehen, können ab dem 14. Januar 2002 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2018/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2001
zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 8. und 9. Oktober 2001 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in China beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 8. und 9. Oktober 2001 gestellten und der Kommission am 10. Oktober 2001 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in China werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erteilt für:

- 18,643 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 0,719 % an die neuen Einführer.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 9. Oktober 2001 gestellten Anträge auf A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in China, die sich auf das Quartal vom 1. Dezember 2001 bis 28. Februar 2002 beziehen, werden abgelehnt. Anträge, die sich auf das Quartal vom 1. März bis 31. Mai 2002 beziehen, können ab dem 14. Januar 2002 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2019/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2001
zur Erteilung von A-Lizenzen für die Einfuhr von Knoblauch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 der Kommission vom 30. Mai 2001 zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung sowie zur Festlegung der Verwaltung der Zollkontingente für aus Drittländern eingeführten Knoblauch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1865/2001⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 setzt die Kommission einen einheitlichen Verringerungssatz fest und setzt die Erteilung von A-Lizenzen für spätere Anträge aus, wenn die Mengen, für die A-Lizenzen beantragt worden sind, die verfügbare Menge überschreiten.
- (2) Da die am 8. und 9. Oktober 2001 gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien beantragten Mengen die verfügbare Menge überschreiten, ist daher festzulegen, in welchem Umfang die A-Lizenzen erteilt werden und die Erteilung im Fall der später gestellten Anträge ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 am 8. und 9. Oktober 2001 gestellten und der Kommission am 10. Oktober 2001 übermittelten Anträge auf Erteilung von A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien werden unter Hinweis auf Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung erteilt für:

- 21,396 % der beantragten Mengen an die traditionellen Einführer,
- 4,719 % an die neuen Einführer.

Artikel 2

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1047/2001 nach dem 9. Oktober 2001 gestellten Anträge auf A-Einfuhrlicenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in allen anderen Drittländern außer China und Argentinien, die sich auf das Quartal vom 1. Dezember 2001 bis 28. Februar 2002 beziehen, werden abgelehnt. Anträge, die sich auf das Quartal vom 1. März bis 31. Mai 2002 beziehen, können ab dem 14. Januar 2002 gestellt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 254 vom 22.9.2001, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2020/2001 DER KOMMISSION**vom 15. Oktober 2001****über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates vom 22. Mai 1995 über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1917/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 ist es Aufgabe der Kommission, das Verzeichnis der Länder und Gebiete zu erstellen.
- (2) Die am 1. Januar 2001 gültige Fassung dieses Verzeichnisses ist im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission ⁽³⁾ enthalten.
- (3) Die alphabetische Codierung der Länder und Gebiete basiert auf dem Alpha-2-Ländercode der internationalen Norm ISO 3166-1, soweit diese mit den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts vereinbar ist; es ist wünschenswert, eine Übergangszeit vorzusehen, um bestimmten Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, sich auf die eingeführten Änderungen einzustellen. Aus Vereinfachungsgründen sollte diese Übergangszeit solange dauern, bis die Vorschriften für die Neufassung der Regelungen zum Einheitspapier zur Anwendung kommen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die ab 1. Januar 2002 gültige Fassung des Verzeichnisses der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten befindet sich im Anhang.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bis zur Anwendung der Vorschriften für die Neufassung der Anhänge 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission ⁽⁴⁾ können die Mitgliedstaaten jedoch die gleichfalls im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführten dreistelligen Zahlencodes verwenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission
Pedro SOLBES MIRA
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

ANHANG

VERZEICHNIS DER LÄNDER UND GEBIETE FÜR DIE STATISTIK DES AUSSENHANDELS DER GEMEINSCHAFT UND DES HANDELS ZWISCHEN IHREN MITGLIEDSTAATEN

(Ab 1. Januar 2002 gültige Fassung)

AD	(043)	Andorra	
AE	(647)	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwain, Ras al Chaima und Fudschaira
AF	(660)	Afghanistan	
AG	(459)	Antigua und Barbuda	
AI	(446)	Anguilla	
AL	(070)	Albanien	
AM	(077)	Armenien	
AN	(478)	Niederländische Antillen	Curaçao, Bonaire, St. Eustatius, Saba und südlicher Teil von St. Martin
AO	(330)	Angola	Einschließlich Cabinda
AQ	(891)	Antarktis	Gebiete südlich des sechzigsten Breitengrades, ohne Französische Südgebiete (TF), Bouvetinsel (BV), Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln (GS)
AR	(528)	Argentinien	
AS	(830)	Amerikanisch-Samoa	
AT	(038)	Österreich	
AU	(800)	Australien	
AW	(474)	Aruba	
AZ	(078)	Aserbaidshjan	
BA	(093)	Bosnien und Herzegowina	
BB	(469)	Barbados	
BD	(666)	Bangladesch	
BE	(017)	Belgien	
BF	(236)	Burkina Faso	
BG	(068)	Bulgarien	
BH	(640)	Bahrain	
BI	(328)	Burundi	
BJ	(284)	Benin	
BM	(413)	Bermudas	
BN	(703)	Brunei Darussalam	Gebräuchlicher Name: Brunei
BO	(516)	Bolivien	
BR	(508)	Brasilien	
BS	(453)	Bahamas	

BT	(675)	Bhutan	
BV	(892)	Bouvetinsel	
BW	(391)	Botsuana	
BY	(073)	Belarus	Gebräuchlicher Name: Weißrussland
BZ	(421)	Belize	
CA	(404)	Kanada	
CC	(833)	Kokosinseln (Keelinginseln)	
CD	(322)	Kongo, demokratische Republik	Ehemals Republik Zaire
CF	(306)	Zentralafrikanische Republik	
CG	(318)	Kongo	
CH	(039)	Schweiz	Einschließlich des deutschen Gebiets Büsingen und der italienischen Gemeinde Campione d'Italia
CI	(272)	Côte d'Ivoire	
CK	(837)	Cookinseln	
CL	(512)	Chile	
CM	(302)	Kamerun	
CN	(720)	Volksrepublik China	Kurzform: China
CO	(480)	Kolumbien	
CR	(436)	Costa Rica	
CU	(448)	Kuba	
CV	(247)	Kap Verde	
CX	(834)	Weihnachtsinsel	
CY	(600)	Zypern	
CZ	(061)	Tschechische Republik	
DE	(004)	Deutschland	Einschließlich Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen
DJ	(338)	Dschibuti	
DK	(008)	Dänemark	
DM	(460)	Dominica	
DO	(456)	Dominikanische Republik	
DZ	(208)	Algerien	
EC	(500)	Ecuador	Einschließlich Galapagosinseln
EE	(053)	Estland	
EG	(220)	Ägypten	
ER	(336)	Eritrea	
ES	(011)	Spanien	Einschließlich Balearen und Kanarische Inseln, ohne Ceuta und Melilla
ET	(334)	Äthiopien	

FI	(032)	Finnland	Einschließlich Ålandinseln
FJ	(815)	Fidschi	
FK	(529)	Falklandinseln	Auch: Malwinen
FM	(823)	Föderierte Staaten von Mikronesien	Yap, Chuuk, Pohnpei und Kosrae
FO	(041)	Färöer	
FR	(001)	Frankreich	Einschließlich Monaco und französische Überseedepartements (Réunion, Guadeloupe, Martinique und Französisch-Guyana)
GA	(314)	Gabun	
GB	(006)	Vereinigtes Königreich	Großbritannien, Nordirland, Britische Kanalinseln und Insel Man
GD	(473)	Grenada	Einschließlich südliche Grenadinen
GE	(076)	Georgien	
GH	(276)	Ghana	
GI	(044)	Gibraltar	
GL	(406)	Grönland	
GM	(252)	Gambia	
GN	(260)	Guinea	
GQ	(310)	Äquatorialguinea	
GR	(009)	Griechenland	
GS	(893)	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	
GT	(416)	Guatemala	
GU	(831)	Guam	
GW	(257)	Guinea-Bissau	
GY	(488)	Guyana	
HK	(740)	Hongkong	Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China
HM	(835)	Heard und die McDonaldinseln	
HN	(424)	Honduras	Einschließlich Schwaneninseln
HR	(092)	Kroatien	
HT	(452)	Haiti	
HU	(064)	Ungarn	
ID	(700)	Indonesien	
IE	(007)	Irland	
IL	(624)	Israel	
IN	(664)	Indien	
IO	(357)	Britisches Territorium im Indischen Ozean	Tschagosinseln
IQ	(612)	Irak	

IR	(616)	Islamische Republik Iran	
IS	(024)	Island	
IT	(005)	Italien	Einschließlich Livigno, ohne die Gemeinde Campione d'Italia
JM	(464)	Jamaika	
JO	(628)	Jordanien	
JP	(732)	Japan	
KE	(346)	Kenia	
KG	(083)	Kirgisistan	
KH	(696)	Kambodscha	
KI	(812)	Kiribati	
KM	(375)	Komoren	Grande Comore, Anjouan und Mohéli
KN	(449)	St. Kitts und Nevis	
KP	(724)	Demokratische Volksrepublik Korea	Nordkorea
KR	(728)	Republik Korea	Südkorea
KW	(636)	Kuwait	
KY	(463)	Kaimaninseln	
KZ	(079)	Kasachstan	
LA	(684)	Demokratische Volksrepublik Laos	Gebräuchlicher Name: Laos
LB	(604)	Libanon	
LC	(465)	St. Lucia	
LI	(037)	Liechtenstein	
LK	(669)	Sri Lanka	
LR	(268)	Liberia	
LS	(395)	Lesotho	
LT	(055)	Litauen	
LU	(018)	Luxemburg	
LV	(054)	Lettland	
LY	(216)	Libysch-Arabische Dschamahirija	Gebräuchlicher Name: Libyen
MA	(204)	Marokko	
MD	(074)	Republik Moldau	Gebräuchlicher Name: Moldawien
MG	(370)	Madagaskar	
MH	(824)	Marshallinseln	
MK ⁽¹⁾	(096)	Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien	
ML	(232)	Mali	

MM	(676)	Myanmar	Ehemals Birma
MN	(716)	Mongolei	
MO	(743)	Macau	Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China
MP	(820)	Nördliche Marianen	
MR	(228)	Mauretanien	
MS	(470)	Montserrat	
MT	(046)	Malta	Einschließlich Gozo und Comino
MU	(373)	Mauritius	Mauritius, Rodrigues, Agalegainseln und Cargados Carajos Shoals (St. Brandoninseln)
MV	(667)	Malediven	
MW	(386)	Malawi	
MX	(412)	Mexiko	
MY	(701)	Malaysia	Halbinsel-Malaysia und Ostmalaysia (Sarawak, Sabah und Labuan)
MZ	(366)	Mosambik	
NA	(389)	Namibia	
NC	(809)	Neukaledonien	Einschließlich Loyautéinseln (Maré, Lifou und Ouvéa)
NE	(240)	Niger	
NF	(836)	Norfolkinsel	
NG	(288)	Nigeria	
NI	(432)	Nicaragua	Einschließlich Maisinseln
NL	(003)	Niederlande	
NO	(028)	Norwegen	Einschließlich Svålbard und Jan Mayen
NP	(672)	Nepal	
NR	(803)	Nauru	
NU	(838)	Niue	
NZ	(804)	Neuseeland	Ohne Ross-Nebengebiet (Antarktis)
OM	(649)	Oman	
PA	(442)	Panama	Einschließlich ehemalige Panamakanal-Zone
PE	(504)	Peru	
PF	(822)	Französisch-Polynesien	Marquesasinseln, Gesellschaftsinseln (darunter Tahiti), Tuamotu-, Gambier- und Australinseln, Clipperton
PG	(801)	Papua-Neuguinea	Ostteil der Insel Neuguinea, Bismarck-Archipel (darunter Neubritannien, Neuirland, Neuhannover und Admiralitätsinseln); nördliche Salomonen (Bougainville und Buka); Trobriand-, Woodlark-, Entrecasteauxinseln und Louisiade-Archipel
PH	(708)	Philippinen	
PK	(662)	Pakistan	

PL	(060)	Polen	
PM	(408)	St. Pierre und Miquelon	
PN	(813)	Pitcairn	Einschließlich Henderson, Ducie und Oeno
PS	(625)	Besetzte palästinensische Gebiete	Westjordanland (einschließlich Ost-Jerusalem) und Gazastreifen
PT	(010)	Portugal	Einschließlich Azoren und Madeira
PW	(825)	Palau	Auch: Belau
PY	(520)	Paraguay	
QA	(644)	Katar	
RO	(066)	Rumänien	
RU	(075)	Russische Föderation	Gebräuchlicher Name: Russland
RW	(324)	Ruanda	
SA	(632)	Saudi-Arabien	
SB	(806)	Salomonen	
SC	(355)	Seychellen	Inseln Mahé, Praslin, La Digue, Frégate und Silhouette; Amirantesinseln (darunter Des Roches, Alphonse, Plate und Coëtivy); Farquhar (darunter Providence); Aldabra und Cosmoledoinseln
SD	(224)	Sudan	
SE	(030)	Schweden	
SG	(706)	Singapur	
SH	(329)	St. Helena	Einschließlich Ascension und Tristan da Cunha
SI	(091)	Slowenien	
SK	(063)	Slowakei	
SL	(264)	Sierra Leone	
SM	(047)	San Marino	
SN	(248)	Senegal	
SO	(342)	Somalia	
SR	(492)	Suriname	
ST	(311)	São Tomé und Príncipe	
SV	(428)	El Salvador	
SY	(608)	Arabische Republik Syrien	
SZ	(393)	Swasiland	
TC	(454)	Turks- und Caicosinseln	
TD	(244)	Tschad	
TF	(894)	Französische Südgebiete	Kerguelen, Amsterdam, St. Paul, Crozetinseln
TG	(280)	Togo	
TH	(680)	Thailand	
TJ	(082)	Tadschikistan	

TK	(839)	Tokelauinseln	
TM	(080)	Turkmenistan	
TN	(212)	Tunesien	
TO	(817)	Tonga	
TP	(626)	Osttimor (²)	
TR	(052)	Türkei	
TT	(472)	Trinidad und Tobago	
TV	(807)	Tuvalu	
TW	(736)	Taiwan	Zollgebiet Taiwan, Penghu, Kinmen und Matsu
TZ	(352)	Vereinigte Republik Tansania	Tanganjika, Sansibar und Pemba
UA	(072)	Ukraine	
UG	(350)	Uganda	
UM	(832)	Kleinere amerikanische Überseeinseln	Bakerinsel, Howlandinsel, Jarvisinsel, Johnstoninsel, Kingmanriff, Midway, Navassa, Palmyrainsel und Wake
US	(400)	Vereinigte Staaten	Einschließlich Puerto Rico
UY	(524)	Uruguay	
UZ	(081)	Usbekistan	
VA	(045)	Heiliger Stuhl	Gebräuchlicher Name: Vatikan
VC	(467)	St. Vincent und die Grenadinen	
VE	(484)	Venezuela	
VG	(468)	Britische Jungferninseln	
VI	(457)	Amerikanische Jungferninseln	
VN	(690)	Vietnam	
VU	(816)	Vanuatu	
WF	(811)	Wallis und Futuna	
WS	(819)	Samoa	Ehemals Westsamoa
XC	(021)	Ceuta	
XL	(023)	Melilla	Einschließlich Vélez de la Gomera, Alhucemas und Chafarinas
YE	(653)	Jemen	Ehemals Nordjemen und Südjemen
YT	(377)	Mayotte	Grande-Terre und Pamandzi
YU	(094)	Jugoslawien	Serbien und Montenegro
ZA	(388)	Südafrika	
ZM	(378)	Sambia	
ZW	(382)	Simbabwe	

VERSCHIEDENES

QQ	(950)	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf	Fakultativ
oder			
QR	(951)	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	Fakultativ
QS	(952)	Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ
QU	(958)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete	Fakultativ
oder			
QV	(959)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	Fakultativ
QW	(960)	Nicht ermittelte Länder und Gebiete im Rahmen des Warenverkehrs mit Drittländern	Fakultativ
QX	(977)	Aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen nicht nachgewiesene Länder und Gebiete	Fakultativ
oder			
QY	(978)	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs nicht nachgewiesen	Fakultativ
QZ	(979)	Länder und Gebiete, aus wirtschaftlichen oder militärischen Gründen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit Drittländern nicht nachgewiesen	Fakultativ

(¹) Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgeht, die bei Schlussfolgerung der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird.

(²) Territorium unter vorübergehender Verwaltung der Vereinten Nationen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2021/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2001

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 17. bis 30. Oktober 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 15. Oktober 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 17. bis 30. Oktober 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	17,10	13,05	22,38	10,53
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	—	—	5,61	7,16
Marokko	—	—	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2022/2001 DER KOMMISSION**vom 15. Oktober 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 63 Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1660/2001 ⁽⁴⁾, sieht die Einführung einer Beihilferegelung für die Destillation von Wein zu Trinkalkohol vor. Diese Regelung wurde zum ersten Mal für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 eingeführt. Auf der Grundlage der in diesem ersten Anwendungsjahr gemachten Erfahrungen ist diese Regelung zu ändern. Um eine stabilere Abwicklung während des Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, erweist es sich insbesondere als erforderlich, die Destillation in mehreren getrennten Tranchen zu eröffnen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Absatz 1 Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Für das Wirtschaftsjahr 2001/02 wird die Destillation für den Zeitraum vom 16. Oktober bis 15. November eröffnet. Die Höchstmenge, für die gemäß Artikel 65 Verträge abgeschlossen bzw. Erklärungen vorgelegt werden können, beläuft sich auf 7 Mio. hl. Die Kommission wird die Destillation zusätzlicher Mengen später für einen oder mehrere Zeiträume eröffnen, die nach dem Verfahren des Artikels 75 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 festzusetzen sind.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 221 vom 17.8.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2023/2001 DER KOMMISSION
vom 15. Oktober 2001
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Oktober 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	0,00	0,00
	mittlerer Qualität	12,85	2,85
	niederer Qualität	24,20	14,20
1002 00 00	Roggen	20,84	10,84
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	20,84	10,84
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	20,84	10,84
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	52,33	42,33
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	52,33	42,33
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	20,84	10,84

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 12. Oktober 2001)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	122,53	114,80	109,52	91,29	195,04 (**)	185,04 (**)	115,74 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	20,57	14,51	4,60	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	22,33	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 18,81 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,45 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2001

zur Änderung der Entscheidung 93/693/EG hinsichtlich der Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2999)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/726/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Sperma von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten haben die Aufnahme einer neuen Station in die Liste der zur Ausfuhr von Rindersperma in die Gemeinschaft amtlich zugelassenen Besamungsstationen beantragt, die mit der Entscheidung 93/693/EG der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/639/EG⁽³⁾, erstellt worden ist.
- (2) Die Kommission hat von den Behörden der Vereinigten Staaten Garantien für die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 9 der Richtlinie 88/407/EWG erhalten.
- (3) Die Entscheidung 93/693/EG ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 93/693/EG wird wie folgt geändert:

Folgende Besamungsstation wird in die Liste für die Vereinigten Staaten aufgenommen:

„US		U 129	Vogler Semen Centre 27.107 Church Road Ashland NE 68003“	
-----	--	-------	-------------------------------------------------------------------	--

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 22.7.1988, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 35.⁽³⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 26.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 2001

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 2001

zur Änderung der Entscheidung 95/94/EG über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3000)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/727/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Vereinigten Staaten sind in dem Verzeichnis der Drittländer aufgeführt, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweinesperma zulassen⁽²⁾.
- (2) Die Entscheidung 95/94/EG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/291/EG⁽⁴⁾, enthält ein Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweinesperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern.
- (3) Die Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten haben die Aufnahme einer neuen Besamungsstation in dieses Verzeichnis beantragt.
- (4) Die Gemeinschaft hat Garantien hinsichtlich der Übereinstimmung dieser Station mit den Auflagen von Artikel 8 der Richtlinie 90/429/EWG erhalten.
- (5) Die Station ist daher in das Verzeichnis der zugelassenen Stationen aufzunehmen.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 95/94/EG wird wie folgt geändert:

An die Zeilen betreffend die Besamungsstationen in den Vereinigten Staaten wird folgende Zeile angefügt:

„— International Boar Semen
30355 260th St.
Eldora IA 50627
Zulassungsnummer: 96 AI 002“.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

⁽²⁾ Entscheidung 93/160/EWG der Kommission (AbI. L 67 vom 19.3.1993, S. 27), zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/150/EG (AbI. L 49 vom 25.2.1999, S. 40).

⁽³⁾ ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 87.

⁽⁴⁾ ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 27.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 9. Oktober 2001****zur Änderung der Entscheidung 92/452/EWG hinsichtlich der Listen der für die Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Drittländern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 3001)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/728/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/113/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständigen Veterinärbehörden Neuseelands haben beantragt, die mit der Entscheidung 92/452/EWG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/638/EG ⁽⁴⁾, erstellte Liste der in ihrem Hoheitsgebiet amtlich zur Ausfuhr von Rinderembryonen in die Gemeinschaft zugelassenen Einheiten zu ändern.
- (2) Die genannten Behörden haben der Kommission garantiert, dass die Anforderungen des Artikels 8 der Richtlinie 89/556/EWG erfüllt sind.
- (3) In Kanada soll eine bisher nur für die Entnahme zugelassene Einheit auf Antrag der kanadischen Behörden auch für die Erzeugung zugelassen werden.
- (4) Die Entscheidung 92/452/EWG ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 92/452/EWG wird wie folgt geändert:

1. Den Zeilen betreffend die neuseeländischen Einheiten wird folgende Zeile angefügt:

„NZ		NZET 10		Marshall and Hicks Veterinary Surgeons 71 Main Street PO Box 77 Otautau	Daryl Peter John Marshall“
-----	--	---------	--	-------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

2. Die Zeile betreffend die kanadische Einheit Nr. E 933 erhält folgende Fassung:

„CA		E 933	E 933 (FIV)	E.T.E. Inc 3700 boul. de la Chaudière suite 100 Ste-Foy, Québec G1X 2K5	Dr Louis Picard Dr Marc Dery“
-----	--	-------	----------------	-------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 23.⁽³⁾ ABl. L 250 vom 29.8.1992, S. 40.⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 18.8.2001, S. 24.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Oktober 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission
